

Grundsatzklärung der VNG AG nach dem Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz (LkSG)

Inhaltsverzeichnis

I.	Bekanntnis des VNG-Vorstands	3
II.	Anwendungsbereich der Grundsatzerklärung	4
III.	Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten	5
1.	Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten.....	5
2.	Zentrale Rolle der Risikoanalyse in der unternehmerischen Sorgfaltspflicht.....	6
3.	Methodik der Risikoanalyse und Ergebnisse im eigenen Geschäftsbereich.....	6
4.	Methodik der Risikoanalyse und Ergebnisse in der Lieferkette des VNG-Konzerns.....	8
5.	Beschwerdeverfahren.....	10
6.	Wirksamkeitskontrolle	11
IV.	Unsere Erwartungen an Mitarbeiter und Lieferanten.....	12
1.	Verbot von Kinderarbeit.....	12
2.	Verbot von Zwangsarbeit	12
3.	Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen	12
4.	Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung.....	12
5.	Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	13
6.	Arbeitszeiten.....	13
7.	Vergütungen und Leistungen.....	13
8.	Keine Nutzung von Sicherheitskräften zur Verletzung von Menschenrechten	13
9.	Umweltauswirkungen.....	13
V.	Dokumentation und Berichterstattung.....	14
VI.	Über diese Grundsatzerklärung.....	14

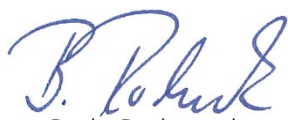
I. Bekenntnis des VNG-Vorstands

VNG sorgt für Energie, die gebraucht wird. Dieser Leitsatz führt uns, besonders in Zeiten schneller Entwicklungen und globaler Herausforderungen. Er verdeutlicht zudem die Rolle von VNG als systemrelevantes Energieversorgungsunternehmen, das für Stabilität und Kontinuität steht. Dabei bewegen wir uns in einem Umfeld, das von vielfältigen Regelungen und Gesetzen geprägt wird. Zugleich obliegt uns eine Aufgabe, aus der eine gesellschaftliche Verantwortung resultiert.

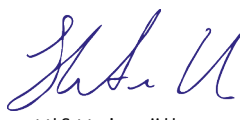
Wir stellen uns dieser Verantwortung nicht nur in Bezug auf unsere eigene Geschäftstätigkeit, sondern erwarten auch von unseren Geschäftspartnern und Kunden, dass sie ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden. Durch den VNG-Verhaltenskodex und den Supplier Code of Conduct haben wir klare Grundsätze und Erwartungen für unsere internen und externen Stakeholder formuliert. Diese betreffen eigene Geschäftspraktiken sowie die Wertschöpfung in den Lieferketten und zielen darauf ab, Menschenrechte und Umweltschutz zu gewährleisten. Darüber hinaus setzen wir uns ein für

- ▶ die Einhaltung der vor Ort geltenden Gesetze,
- ▶ die Achtung der Menschenrechte, insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- ▶ integre Geschäftspraktiken und
- ▶ die Achtung und Einhaltung ökologischer Standards und des Umweltschutzes.

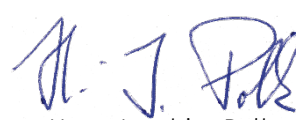
Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung unseres LkSG-Risikomanagements sowie der damit einhergehenden Prozesse wird diese Grundsatzerklärung stetig aktualisiert.



Bodo Rodestock



Ulf Heitmüller



Hans-Joachim Polk



II. Anwendungsbereich der Grundsatzerklärung

Diese Grundsatzerklärung ist für die VNG AG sowie für alle Konzerngesellschaften verbindlich, auf die die VNG AG einen bestimmenden Einfluss ausübt (nachfolgend VNG-Konzern). Auf die ONTRAS Gastransport GmbH und deren Tochtergesellschaften findet diese Grundsatzerklärung aufgrund regulatorischer Entflechtungsvorschriften keine Anwendung.



III. Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Als Energieversorgungsunternehmen erkennen wir unsere Verantwortung an, Menschenrechte zu respektieren und zu fördern, Umweltschäden zu vermeiden und zu einer nachhaltigen Gesellschaft und Wirtschaft beizutragen. Die Wahrung der Menschenrechte und die Einhaltung internationaler Arbeits- und Umweltstandards sind wesentliche Bestandteile unserer Unternehmensführung und Werteorientierung. Wir sehen die Erfüllung unserer menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten als einen kontinuierlichen Entwicklungsprozess. Grundlage all unserer Handlungen ist der offene und konstruktive Austausch mit internen und externen Interessengruppen einschließlich unseren Mitarbeitern.

Wir achten die grundlegenden Menschenrechte aller Personen, einschließlich unserer Mitarbeiter, Lieferanten und der von unseren Aktivitäten betroffenen Interessengruppen.

1. Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Die Gesamtverantwortung für das menschenrechtliche und umweltbezogene Risikomanagement (im Folgenden: LkSG-Risikomanagement) der VNG trägt der Gesamtvorstand. Die Ressortaufteilung ist in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Die Überwachung des menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikomanagements ist die zentrale Aufgabe der Menschenrechtsbeauftragten. Sie und ggf. die entsprechenden Fachbereiche unterrichten den Gesamtvorstand in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeiten. Im Verantwortungsbereich der Menschenrechtsbeauftragten liegt zudem die Kontrolle der Wirksamkeit der Sorgfaltsmaßnahmen. Bei Bedarf kann ein interdisziplinärer Arbeitskreis aus verschiedenen Fachbereichen zur Beratung und Bewertung relevanter LkSG-Themen einberufen werden.

Darüber hinaus ist die VNG AG als Tochterunternehmen der EnBW Energie Baden-Württemberg AG Mitglied im Lenkungskreis Menschenrechte des EnBW-Konzerns. Zu den wesentlichen Aufgaben dieses Steuerungsgremiums gehört es, Impulse für eine möglichst einheitliche Ausgestaltung des LkSG-Risikomanagements im Konzern zu geben und entsprechende Leitplanken zu entwickeln. Zudem begleitet der Lenkungskreis die strategische Weiterentwicklung zentraler Elemente der Sorgfaltspflichten und unterstützt deren Umsetzung in den operativen Fachbereichen und/oder Konzerngesellschaften im eigenen Geschäftsbereich. Die VNG AG berücksichtigt bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung ihrer LkSG-bezogenen Prozesse die im Lenkungskreis Menschenrechte entwickelten Grundsätze und orientiert sich hierbei an den entsprechenden konzernweiten Leitlinien.

Zu den Kernelementen der Sorgfaltspflichten zählen insbesondere:

- ▶ die regelmäßige und anlassbezogene Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette,
- ▶ die Entwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen gegen LkSG-Verstöße und
- ▶ die Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens.

Sofern Prozesse und Maßnahmen zur Umsetzung der genannten Kernelemente nicht zentral gesteuert werden, liegt die Verantwortung für deren Umsetzung bei der jeweiligen Geschäftsleitung der VNG-Konzerngesellschaften. Der Lenkungskreis Menschenrechte unterstützt die Gesellschaften dabei beratend als konzernweites Expertengremium.

2. Zentrale Rolle der Risikoanalyse in der unternehmerischen Sorgfaltspflicht

Eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten spielt die Risikoanalyse. Nur mittels dieser können potenzielle Gefahren erkannt und basierend darauf geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Die Verantwortlichkeit für die Analyse der LkSG-Risiken liegt bei den Compliance-Verantwortlichen der VNG-Konzerngesellschaften.

Der Risikoanalyse vorgelagert wird zunächst Transparenz über Art und Umfang der Aktivitäten im eigenen Geschäftsbereich und über die Beschaffungsstrukturen in der Lieferkette hergestellt.

3. Methodik der Risikoanalyse und Ergebnisse im eigenen Geschäftsbereich

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wird in zwei Prozessen durchgeführt, der vorgelagerten abstrakten und der anschließenden konkreten Risikoanalyse.

3.1 Methodik der abstrakten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse werden zunächst branchen- und länderspezifische Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und den Standorten verbunden sind, identifiziert. Die Erhebung der abstrakten Risiken erfolgt insbesondere durch Gespräche und/oder organisationsübergreifende Workshops mit Mitarbeitern, zu deren Aufgabenbereich LkSG-relevante Themen gehören. Dazu gehören unter anderem die Personalverantwortlichen, die Verantwortlichen für Gesundheit, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz (Health, Safety, Security and Environment, HSSE) sowie die Nachhaltigkeitsabteilung der VNG AG. Ergänzt wird diese Erhebung durch externe Datenbanken und unterstützende Analyse-Tools.

3.2 Methodik der konkreten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Für die konkrete Risikoanalyse wird ein risikobasierter Ansatz verfolgt. Dafür wird ein individuelles Risikoprofil der Konzerngesellschaften erstellt. Kriterien für die Bestimmung des individuellen Risikoprofils einer Gesellschaft sind unter anderem Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, Land der Geschäftstätigkeit, Mitarbeiterzahl und Komplexität der Beschaffungsstrukturen. Um konkret menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in den einzelnen Gesellschaften identifizieren zu können, werden Gespräche mit den Geschäftsleitungen und/oder Fachverantwortlichen geführt. Im Rahmen der Gespräche werden zu den einzelnen LkSG-Themen Risikoszenarien definiert. Für jedes Risikoszenario wird bezogen auf den Auswirkungsgrad und die Eintrittswahrscheinlichkeit ein Risiko vor Steuerung (Brutto-Risiko) ermittelt. Anschließend werden die vorhandenen und in Umsetzung befindlichen Steuerungsmaßnahmen auf ihre Angemessenheit und Effektivität zur Abschwächung des Brutto-Risikos beurteilt. Das sich nach Steuerung ergebende Risiko (Netto-Risiko) wird auf seine Vertretbarkeit geprüft. Sofern sich das Risiko auch unter Nutzung der Steuerungsmaßnahmen nicht auf ein vertretbares Maß reduzieren lässt, werden zusätzliche Steuerungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen entwickelt und implementiert.

3.3 Identifizierte Risiken und abgeleitete Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Nach dem oben beschriebenen Ansatz hat die VNG folgende priorisierte Risiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt:

- ▶ Ungleichbehandlung
- ▶ Arbeits- und Gesundheitsschutz
- ▶ Umweltauswirkungen

Diese priorisierten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, die bisher im Rahmen der Risikoanalyse identifiziert wurden, werden im Folgenden beschrieben, und die etablierten Maßnahmen, welche zur Minderung der Risiken beitragen sollen, werden vorgestellt.

Schutzgut	Risikobeschreibung
Ungleichbehandlung	Das Verbot der Ungleichbehandlung umfasst die Ungleichbehandlung von Beschäftigten z.B. bei Einstellung, Arbeitsentgelt, Ausbildung, Beförderung und Kündigung aufgrund ethnischer oder nationaler Herkunft, Religion, Behinderung, Geschlecht oder sexueller Orientierung.
Arbeits- und Gesundheitsschutz	Das Risiko eines Arbeits- oder eines Gesundheitsschutzverstößes umfasst die Missachtung der geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen.
Umweltauswirkungen	Das Verbot, gegen bestimmte umweltrechtliche Vorschriften zu verstoßen, umfasst das Verbot, eine schädlichen Luft-, Wasser- oder Bodenverunreinigung herbeizuführen oder bestimmte umweltschädliche Stoffe zu verwenden.

VNG ist sich ihrer Verantwortung bewusst und hat unter anderem folgende Maßnahmen zur Minderung der priorisierten Risiken etabliert.

1

Schulungen

- Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen zu Antidiskriminierung, Arbeits- und Brandschutz, Umweltschutz und dem Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetz

2

Richtlinien u. Initiativen

- VNG-Verhaltenskodex
- Charta der Vielfalt
- VNG-Konzernleitbild

3

Beschwerdestelle

- LkSG Beschwerdestelle
- Beschwerdestellen für AGG-Verstöße

4

Präventionsmaßnahmen u. Kontrollen

- Mitarbeiterbefragung
- Gefährdungsbeurteilungen
- Audits
- Ersthelfer
- Arbeitsmedizinische Angebote
- AGG- und HSE-Beauftragte

5

Umsetzung spezifischer Maßnahmen

- Unter anderem auf Basis der Gefährdungsbeurteilungen werden spezifische Maßnahmen (z.B. Umgang mit Gefahrstoffen) ergriffen.
- Risikospezifische Zertifizierungen (z.B. ISO 5001 Energiemanagementsystem)

4. Methodik der Risikoanalyse und Ergebnisse in der Lieferkette des VNG-Konzerns

Der VNG-Konzern ist in den Zentraleinkauf der EnBW AG integriert. Für sämtliche Lieferanten, die über diesen Zentraleinkauf beschafft werden, finden die nachfolgend definierten Verfahren zur Risikoanalyse und Risikoüberwachung Anwendung:

Im ersten Schritt unserer fortlaufenden Risikoanalyse stellen wir Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit und der Geschäftsbeziehungen in der Lieferkette entlang unserer Unternehmensstruktur und der damit verbundenen Beschaffungsstruktur dar:

- ▶ Die Beschaffungsstruktur bilden wir entsprechend unseren Beschaffungskategorien und den damit verbundenen Bezugsländern ab.

Im zweiten Schritt identifizieren wir abstrakte Risiken, insbesondere branchen- und länderspezifische Risiken, die mit unserer eigenen sowie den Geschäftstätigkeiten unserer Lieferanten verbunden sind.

Als Basis für unsere Analyse dienen

- ▶ interne und externe Quellen wie Meldesysteme, Studien und Datenbanken sowie
- ▶ der Austausch mit den im Lenkungsreis Menschenrechte der EnBW vertretenen Fachabteilungen und Tochtergesellschaften.

Identifizierte abstrakte Risiken auf Lieferantenebene werden auf der Grundlage eines automatisierten Risikoscores anhand von Länder- und Branchendaten nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit priorisiert.

Im dritten Schritt konkretisieren wir unsere Analyse, um anschließend angemessen zu gewichten und zu priorisieren:

- ▶ Auf Lieferantenebene wird die konkrete Risikoanalyse zunächst automatisiert über eine Risikosoftware umgesetzt, die unsere Lieferanten auf Basis öffentlich verfügbarer Daten analysiert. Sofern Risiken identifiziert wurden, erfolgt sodann ein direkter Austausch mit den Lieferanten.

Der hier beschriebene Prozess wird fortlaufend durchgeführt, aber auch anlassbezogen ergänzt. Eine anlassbezogene Risikoanalyse wird durch die im Gesetz beschriebenen Ereignisse angestoßen:

- ▶ Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens;
- ▶ substantiierte Kenntnis über tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten möglich erscheinen lassen;
- ▶ wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit, durch die mit einer veränderten Risikolage zu rechnen ist.

Weitere Details können der Grundsatzerklärung der EnBW AG entnommen werden.

Für Lieferanten, deren Leistungen nicht über den Zentraleinkauf der EnBW bezogen werden, erfolgt im VNG-Konzern eine eigenständige Risikoanalyse nach einem zweistufigen Ansatz. Zunächst wird eine abstrakte Risikoermittlung durchgeführt, bei der die jeweiligen Lieferanten auf Basis von Länder- und Branchenrisiken systematisch bewertet werden. Zeigt diese Einstufung ein erhöhtes abstraktes Risiko, wird in einem zweiten Schritt eine vertiefte konkrete Risikoanalyse vorgenommen. Hierbei kommen geeignete Recherche- und Monitoring-Tools zum Einsatz, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu identifizieren.

4.1 Identifizierte Risiken in der Lieferkette

Wir haben den Anspruch, alle unsere Geschäftsaktivitäten verantwortungsvoll zu gestalten und einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Mehrwert zu schaffen. Wir sind uns bewusst, dass es in der gesamten Lieferkette des VNG-Konzerns zu negativen Auswirkungen für Mensch und Umwelt kommen kann. Wir sind bestrebt, diese Auswirkungen zu begrenzen und gemeinsam mit unseren Lieferanten unserer Verantwortung gerecht zu werden. Daher stellen wir uns den Verpflichtungen, die diese Verantwortung bei uns und unseren Lieferanten mit sich bringt.

Vertrauensvolle und stabile Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern sind wichtige Bausteine unseres Erfolgs. Bei der Auswahl, der Beurteilung und der Begleitung neuer und bestehender Geschäftspartner sind für uns neben wirtschaftlichen Kriterien auch Geschäftsethik, Integrität, rechtskonformes Handeln, die Einhaltung von Arbeitsstandards sowie der Umweltschutz von Bedeutung. Unser Lieferantenkodex spiegelt dieses Verständnis einer guten Geschäftspraxis wider und legt verbindliche Mindestanforderungen für Sozial- und Umweltstandards bei unseren Lieferanten fest.

Für den VNG-Konzern wurden im Rahmen der Risikoanalysen in der Lieferkette folgende Risiken identifiziert:

Schutzgut	Risikobeschreibung
Arbeitsschutz und -sicherheit	Das Risiko eines Verstoßes gegen Arbeitsschutz oder -sicherheit besteht in der Missachtung der am Beschäftigungsort geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes bzw. der Arbeitssicherheit. Dadurch können Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen.
Gleichbehandlung	Das Verbot der Ungleichbehandlung im Rahmen der Beschäftigung bezieht sich auf nationale oder ethnische Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, politische Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dabei umfasst eine Ungleichbehandlung insbesondere die Zahlung ungleicher Entgelte für gleichwertige Arbeit.
Koalitionsfreiheit	Die Koalitionsfreiheit umfasst die Freiheit der Arbeitnehmer, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beitreten zu können, das Verbot Gewerkschaftsmitglieder zu diskriminieren oder Vergeltungsmaßnahmen durchzuführen, sowie das Recht der Gewerkschaften sich nach den am Beschäftigungsort geltenden Regeln zu betätigen.
Umweltbelange	Das Verbot, gegen bestimmte Umweltvorschriften zu Verstoßen, umfasst Schädliche Umweltverunreinigung, die den Entzug der natürlichen Lebensgrundlage oder eine Gesundheitsschädigung zur Folge hat oder den Zugang zu Trinkwasser oder sanitären Anlagen erschwert oder verwehrt.
Landrechte	Das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern umfassen das Verbot, bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, widerrechtliche Zwangsräumungen durchzuführen.

4.2 Maßnahmen in der Lieferkette

VNG hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam mit ihren Lieferanten widerstandsfähige und belastbare Lieferketten zu entwickeln, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Standards gerecht werden. Eine sorgfältige Auswahl von Lieferanten und ein aktives risikobasiertes Lieferantenmanagement bilden hierfür die Grundlage. Die Mitwirkung unserer Lieferanten ist hierfür essenziell. Sofern Lieferanten dauerhaft ihre Kooperation verweigern, behalten wir uns weiterführende Maßnahmen vor. Diese reichen vom Eskalationsgespräch mit dem Lieferanten bis hin zur Sperrung des Lieferanten. Die Entscheidung über weiterführende Maßnahmen erfolgt in Abstimmung zwischen den zuständigen Fachbereichen.

Um die identifizierten Risiken zu minimieren und auf mögliche Verstöße reagieren zu können, hat VNG im Rahmen ihres Risikomanagementprozesses einen Maßnahmenkatalog entwickelt. Dieser Katalog zeigt im Sinne einer Toolbox geeignete Maßnahmen auf, die entsprechend dem Einflussvermögen der VNG zusammen mit den Lieferanten umgesetzt werden können. Alle Maßnahmen sind darauf ausgelegt, dass sie beim direkten Lieferanten der VNG ansetzen, jedoch auch in die tiefere Lieferkette wirken können. Diese Auflistung an Maßnahmen ist nicht abschließend, bietet jedoch einen relevanten Überblick. Sofern notwendig und geeignet, werden zusammen mit dem Lieferanten weitere Maßnahmen entwickelt und umgesetzt.

1 Supplier-CoC und Lieferantenauswahl

- Anerkennung des Supplier Code of Conducts
- Mehrstufiger Prozess zur Lieferantenpräqualifizierung
- Umfassende Geschäftspartnerprüfung
- Investitionsausschuss mit Nachhaltigkeitsprüfung der Geschäftspartner

2 Nachhaltigkeit in Verträgen

- Vertragsklauseln zu Compliance und Nachhaltigkeit
- Audit-Rechte bei direkten und Sub-Lieferanten

3 Audits und Kontrollmaßnahmen

- Informed Dialogue bei den Zulieferern
- Vorort-Besuche bei den Geschäftspartnern

4 weitere Maßnahmen

- LkSG Beschwerdestelle
- Beschaffungsrichtlinie
- Ggf. erweiterte Risikoanalysen mit Lieferantenselbstauskünften

5. Beschwerdeverfahren

VNG ist der Schutz ihrer Integrität wichtig. Daher haben wir ein Interesse daran, dass Missstände und Regelverstöße aufgedeckt werden. Um dies zu gewährleisten, hat VNG ein internes und externes Beschwerdeverfahren eingerichtet, um Mitarbeitern, Stakeholdern oder Betroffenen die Möglichkeit zu geben, auf Missstände im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette hinzuweisen. Der Umgang mit und die Zuständigkeit für Meldungen nach dem LkSG kann der Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren des VNG-Konzerns entnommen werden. Hinweisgebern steht es grundsätzlich frei, Hinweise auch anonym zu melden.

VNG ist sich als europaweit tätiger Unternehmensverbund ihrer Verantwortung für deutsche Interessen im Ausland bewusst. Aus diesem Grund stehen alle oben beschriebenen Informationen sowie die Beschwerdeverfahren auch in englischer Sprache zur Verfügung. Die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren fließen in zukünftige Risikoanalysen ein.

6. Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Minimierung oder Verhinderung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken wird in regelmäßigen Abständen auf deren Angemessenheit und Effektivität überprüft, so dass bei Bedarf Strukturen, Prozesse und Maßnahmen angepasst werden können. Dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass die umgesetzten Maßnahmen wirksam sind und die gewünschten Ergebnisse erzielen. Zum anderen soll festgestellt werden, ob diese geeignet sind, die identifizierten Risiken zu minimieren oder zu verhindern. Dieser Prozess wird durch einen fortlaufenden Austausch mit relevanten Stakeholdern begleitet. Hierzu zählen insbesondere der VNG-interne sowie der EnBW-konzernweite Lenkungskreis Menschenrechte sowie der Dialog in Unternehmens- und Branchengremien und die Teilnahme an fachlichen Austauschformaten. Der Austausch zu potenziellen Risiken innerhalb der Wertschöpfungsketten unterstützt ein kontinuierliches Lernen und trägt dazu bei, Wahrnehmungslücken im Hinblick auf unternehmerische Sorgfaltspflichten zu identifizieren. Auf dieser Grundlage werden bei Bedarf unsere Prozesse und Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten und zum Schutz der Umwelt im eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber Lieferanten und Geschäftspartnern fortlaufend weiterentwickelt.

IV. Unsere Erwartungen an Mitarbeiter und Lieferanten

Die Achtung von Menschenrechten ist für VNG und ihre Mitarbeiter ein zentrales Anliegen. Wir sind überzeugt, dass nachhaltiges Wirtschaften nur durch ethisches und integrires Handeln möglich ist. Aus diesem Grund haben wir klare Erwartungen an unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner. Diese werden im Folgenden dargestellt und beschrieben.

1. Verbot von Kinderarbeit

Wir bei VNG sind strikt gegen jede Form der Kinderarbeit im Sinne der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) und setzen uns für die effektive Abschaffung von Kinderarbeit ein. Sämtliche Arbeitgeberpraktiken im VNG-Konzern und bei dessen Lieferanten sind mindestens nach den vorgenannten ILO-Übereinkommen auszurichten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit sowie Gesundheit darf nicht beeinträchtigt, sondern muss durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

2. Verbot von Zwangsarbeit

Wir bei VNG lehnen Zwangsarbeit sowie jegliche Form der Sklaverei strikt ab, einschließlich moderner Formen von Sklaverei und Menschenhandel. Sämtliche Arbeitszeitpraktiken des VNG-Konzerns und bei dessen Lieferanten sind mindestens nach den ILO- Kernarbeitsnormen auszurichten. Arbeitsverhältnisse entspringen immer der Freiwilligkeit. Alle Arbeitsverhältnisse können unter Einhaltung einer angemessenen Frist gekündigt werden.

3. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Wir bei VNG erkennen das Grundrecht aller Beschäftigten an, Gewerkschaften bzw. Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten.

Wir verpflichten uns und unsere Geschäftspartner in diesem Zusammenhang zur Wahrung von Neutralität. Dies schließt jede Form der Diskriminierung aufgrund von Gewerkschaftsmitgliedschaften aus.

Wir bei VNG erkennen das Recht auf Kollektivverhandlungen an. Die VNG AG steht im sozialen Dialog mit Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen.

Die VNG AG und ihre Lieferanten haben das Streikrecht zu respektieren, soweit dies in Übereinstimmung mit der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird.

4. Chancengleichheit und Schutz vor Diskriminierung

Bei VNG verpflichten wir uns und unsere Lieferanten, Chancengleichheit der Beschäftigten zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Wir stehen für die faire Behandlung aller Beschäftigten ein und dulden keinerlei Form von Diskriminierung oder unbegründeter Ungleichbehandlung, etwa aufgrund von Merkmalen wie Geschlecht, Abstammung, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung, politischer, sozialer oder gewerkschaftlicher Betätigung, sexueller Identität oder Orientierung, physischer oder psychischer Einschränkungen oder Alter. Im VNG-Konzern sind Diversität und Inklusion wichtige Teile unserer Unternehmensstrategie, die den bewussten Umgang mit Vielfalt und Individualität gestalten. Dasselbe erwarten wir von unseren Lieferanten.

5. Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Bei VNG gewährleisten wir als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen des anwendbaren Rechts und unterstützen eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt mit dem Ziel, betriebsbedingte Unfälle und Erkrankungen zu vermeiden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen des anwendbaren Rechts gewährleisten.

6. Arbeitszeiten

Bei VNG gilt der Grundsatz, dass die Arbeitszeit den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den jeweiligen Branchenstandards entspricht. Wir stellen im Rahmen des anwendbaren Rechts und in Abstimmung mit den Arbeitnehmervertretungen sicher, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen herrschen, Arbeitspausen, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub gewährleistet sind und die geltenden internationalen Standards zu Arbeitszeiten, mindestens jedoch die jeweils am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen, eingehalten werden. Dies erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

7. Vergütungen und Leistungen

Bei VNG gelten internationale Standards wie der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts sowie gerechte und günstige Arbeitsbedingungen. Wir bekennen uns insbesondere zu einem angemessenen Lohn, der zumindest dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn entspricht und es unseren Beschäftigten darüber hinaus ermöglicht, mindestens ihren Lebensunterhalt zu sichern. Ansonsten bemisst er sich nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Dieses Bekenntnis erwarten wir ebenfalls von unseren Lieferanten.

8. Keine Nutzung von Sicherheitskräften zur Verletzung von Menschenrechten

Bei VNG und ihren Lieferanten sind die internationalen Menschenrechte zu achten. Wir lehnen jegliche Form von Unterdrückung durch Sicherheitskräfte ab. Dazu gehört insbesondere die Verletzung von Leib oder Leben und die Verletzung der Koalitionsfreiheit durch VNG oder einen Lieferanten der VNG.

9. Umweltauswirkungen

Wir bei VNG sind uns als international tätiges Energieunternehmen unserer Verantwortung für die Umwelt bewusst. Wir engagieren uns durch ökologisch, sozial und wirtschaftlich nachhaltiges Handeln für eine grüne Zukunft. Wir lehnen jegliche Form schädlicher Umweltveränderungen durch uns oder unsere Lieferanten ab und setzen uns aktiv für eine umweltfreundliche VNG ein. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese sich ihrer Verantwortung bewusst sind und jegliche Handlungen unterlassen, die dazu beitragen, die Umwelt widerrechtlich zu schädigen.

V. Dokumentation und Berichterstattung

VNG dokumentiert die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten fortlaufend und bewahrt diese Dokumentation gesetzeskonform auf.

VI. Über diese Grundsatzerklärung

Die vorliegende aktualisierte Grundsatzerklärung (2.0) tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bisherige Version (Grundsatzerklärung (1.0)). Aus ihr lassen sich keine Rechte für Einzelpersonen oder Dritte ableiten. Wir prüfen die vorliegende Grundsatzerklärung jährlich sowie anlassbezogen.